



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Markus Walbrunn AfD**
vom 15.04.2025

Datenschutzrechtliche Fragen im Rahmen der Nutzung von Mobile-Device-Management-Systemen an Schulen

Hinsichtlich der Verwendung von sogenannten Mobile-Device-Management-Systemen (MDM) im Rahmen des Projekts „Digitale Schule der Zukunft“ (dSdZ) ergeben sich einige datenschutzrechtliche Fragen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.1 Welche Kriterien müssen MDM-Systeme erfüllen, um für den Einsatz an bayerischen Schulen im Rahmen der dSdZ zugelassen zu werden? 3
- 1.2 Gibt es eine zentrale Empfehlungsliste des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) für MDM-Systeme (falls ja, bitte auch darauf eingehen, wie diese erstellt und aktualisiert wird)? 3
- 1.3 Welche Rolle spielen Schulaufwandsträger bei der Entscheidung über die Auswahl eines MDM-Systems (bitte auch darauf eingehen, wie diese dabei unterstützt werden)? 3
- 2.1 Welche MDM-Systeme werden an bayerischen Schulen verwendet (bitte nach Häufigkeit sortiert auflisten)? 3
- 2.2 Wie werden Eltern und Schüler vor der Einführung eines MDM-Systems über dessen Funktionen, Datenverarbeitung und mögliche Einschränkungen informiert? 4
- 2.3 Gibt es verpflichtende Schulungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte zur Nutzung und Verwaltung von MDM-Systemen, um eine einheitliche Kommunikation mit Eltern zu gewährleisten? 4
- 3.1 Welche Daten werden von MDM-Systemen auf dSdZ-Endgeräte verarbeitet? 4
- 3.2 Wo werden Daten verarbeitet (bitte dabei auf die Lage von Servern und Rechenzentren eingehen)? 4
- 3.3 Wie lange werden die erhobenen Daten gespeichert? 5
- 4.1 Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen MDM-Anbieter nachweisen, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an bayerischen Schulen zu genügen? 5

4.2	Wie wird überprüft, ob die von MDM-Systemen erhobenen Daten tatsächlich nur für schulische Zwecke verwendet werden, insbesondere bei externen Dienstleistern?	5
4.3	Welche Protokollierungsmechanismen gibt es, um den Zugriff auf MDM-Daten durch autorisierte und nichtautorisierte Personen nachvollziehbar zu machen?	5
5.1	Wie wird sichergestellt, dass MDM-Systeme die pädagogischen Ziele der dSdZ unterstützen, ohne die Gerätenutzung übermäßig zu beschränken?	5
5.2	Welche Möglichkeiten haben Lehrkräfte, die Funktionen eines MDM-Systems individuell an die Bedürfnisse ihres Unterrichts anzupassen?	5
5.3	Wie wird verhindert, dass durch MDM-Einschränkungen der private Gebrauch der Geräte außerhalb der Schule unverhältnismäßig beeinträchtigt wird?	5
6.1	Wie werden Schulen unterstützt, die aufgrund begrenzter personeller oder finanzieller Ressourcen Schwierigkeiten bei der Verwaltung eines MDM-Systems haben?	6
6.2	Werden für Schulen Muster-Einwilligungserklärungen für MDM-Systeme bereitgestellt (insofern vorhanden, bitte auch darauf eingehen, wo diese zu finden sind)?	6
6.3	Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Schulen, Eltern und Schüler bei Fragen oder Problemen mit MDM-Systemen (falls ja, bitte auf deren Organisation eingehen)?	6
7.1	Welche Alternativen zur Nutzung eines MDM-Systems werden Eltern und Schülern angeboten, die die Förderung von bis zu 350 Euro erhalten möchten, aber kein MDM einsetzen wollen?	6
7.2	Wie wird gehandhabt, wenn Eltern die Nutzung eines MDM-Systems ablehnen, aber dennoch ein Gerät anschaffen, das die technischen Mindestkriterien der Schule erfüllt?	6
8.1	Welche Mitbestimmungsrechte haben Elternbeiräte und Schülervertretungen bei der Entscheidung über die Einführung eines MDM-Systems an einer Schule?	6
8.2	Wie können Schüler und Eltern ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten ausüben, die in einem MDM-System verarbeitet werden?	7
8.3	Welche Beschwerdeverfahren gibt es, wenn Schüler und Eltern der Meinung sind, dass ein MDM-System ihre Datenschutzrechte verletzt?	7
	Hinweise des Landtagsamts	8

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 14.05.2025

- 1.1 Welche Kriterien müssen MDM-Systeme erfüllen, um für den Einsatz an bayerischen Schulen im Rahmen der dSdZ zugelassen zu werden?**
- 1.2 Gibt es eine zentrale Empfehlungsliste des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) für MDM-Systeme (falls ja, bitte auch darauf eingehen, wie diese erstellt und aktualisiert wird)?**
- 1.3 Welche Rolle spielen Schulaufwandsträger bei der Entscheidung über die Auswahl eines MDM-Systems (bitte auch darauf eingehen, wie diese dabei unterstützt werden)?**

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden gemeinsam beantwortet.

Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass sich die Anfrage auf den Einsatz von MDM-Systemen (MDM = Mobile Device Management, Mobilgeräteverwaltung) zur Verwaltung von Schülerendgeräten bezieht, die im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ (dSdZ) zum Einsatz kommen.

Die Entscheidungen, ob an einer Schule ein MDM-System eingerichtet, welches System hierfür gewählt und wie dieses konfiguriert wird, trifft die Schule als datenschutzrechtlich verantwortliche Stelle im Dialog mit dem jeweiligen Schulaufwandsträger.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) sowie die IT-Beratung der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung (ALP) Dillingen unterstützen mit Hinweisen zu einem datenschutzkonformen Einsatz von MDM-Systemen und einer sicheren und datenschutzkonformen Konfiguration der Endgeräte durch den Einsatz des MDM (s. www.km.bayern.de¹ sowie schulnetz.alp.dillingen.de²).

- 2.1 Welche MDM-Systeme werden an bayerischen Schulen verwendet (bitte nach Häufigkeit sortiert auflisten)?**

Die am häufigsten eingesetzten MDM-Systeme sind (nach Häufigkeit sortiert):

1. Jamf (School/Pro/Now)
2. Apple Classroom + Configurator
3. Microsoft Intune
4. Relution
5. Baramundi
6. Azure/Microsoft Azure
7. Workspace ONE/VMware Airwatch

1 <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/mobile-device-management>

2 <https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php>

Weniger verbreitete MDM-Systeme sind:

- Cisco Meraki
- Samsung Knox
- AIX Concept
- Cortado
- Miradore
- SBE Logodidact
- Zenworks
- Zuludesk

2.2 Wie werden Eltern und Schüler vor der Einführung eines MDM-Systems über dessen Funktionen, Datenverarbeitung und mögliche Einschränkungen informiert?

Im Rahmen der „Digitalen Schule der Zukunft“ gilt, dass die Festlegung technischer Vorgaben („Mindestkriterien“) in Abstimmung mit dem Elternbeirat erfolgt; dies umfasst auch die etwaige Festlegung eines MDM-Systems.

Darüber hinaus sind die Schulen gehalten, die Erziehungsberechtigten der teilnehmenden Jahrgangsstufen umfassend über die Teilnahme an der „Digitalen Schule der Zukunft“ und das Beschaffungsmodell zu informieren.

Unabhängig davon bestehen die datenschutzrechtlich vorgegebenen Informationspflichten, bei deren Einhaltung die datenschutzrechtlich verantwortliche Schule durch Muster und Arbeitshilfen des StMUK unterstützt wird.

2.3 Gibt es verpflichtende Schulungsangebote für Schulleitungen und Lehrkräfte zur Nutzung und Verwaltung von MDM-Systemen, um eine einheitliche Kommunikation mit Eltern zu gewährleisten?

Die ALP Dillingen bietet Informations- und Fortbildungsveranstaltungen sowie Informationsmaterialien zum Themenfeld „Mobile Device Management“ an. Zudem werden die Schulen durch die Beratung digitale Bildung in Bayern unterstützt.

3.1 Welche Daten werden von MDM-Systemen auf dSdZ-Endgeräte verarbeitet?

Welche konkreten personenbezogenen Daten durch die jeweils eingesetzten MDM-Systeme wann und wo verarbeitet werden, hängt von dem jeweils eingesetzten MDM-System und der konkreten Konfiguration ab. Es wird darauf hingewiesen, dass über ein MDM lediglich die Metadaten (z. B. Version), jedoch keine Inhaltsdaten (z. B. Nutzereingaben, Login-Informationen) einer über das MDM ausgerollten App eingesehen werden können.

3.2 Wo werden Daten verarbeitet (bitte dabei auf die Lage von Servern und Rechenzentren eingehen)?

3.3 Wie lange werden die erhobenen Daten gespeichert?

Die Fragen 3.2 und 3.3 werden gemeinsam beantwortet.

Wo und wie lange die personenbezogenen Daten durch die jeweils eingesetzten MDM-Systeme verarbeitet werden, hängt von der Vertragsgestaltung der Schule bzw. des Schulaufwandsträgers mit dem Dienstleister sowie dem ausgearbeiteten Löschkonzept der Schule ab.

4.1 Welche technischen und organisatorischen Maßnahmen müssen MDM-Anbieter nachweisen, um den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) an bayerischen Schulen zu genügen?

4.2 Wie wird überprüft, ob die von MDM-Systemen erhobenen Daten tatsächlich nur für schulische Zwecke verwendet werden, insbesondere bei externen Dienstleistern?

4.3 Welche Protokollierungsmechanismen gibt es, um den Zugriff auf MDM-Daten durch autorisierte und nichtautorisierte Personen nachvollziehbar zu machen?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Schule erstellt in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger ein Rollen- und Berechtigungskonzept, über das der Zugang zum MDM und der Zugriff auf verarbeitete Daten restriktiv geregelt werden. Informationen zum Thema Berechtigungsmanagement stehen unter folgendem Link www.km.bayern.de³ zur Verfügung. In der Regel werden die Zugriffe systemseitig protokolliert.

5.1 Wie wird sichergestellt, dass MDM-Systeme die pädagogischen Ziele der dSdZ unterstützen, ohne die Gerätenutzung übermäßig zu beschränken?

5.2 Welche Möglichkeiten haben Lehrkräfte, die Funktionen eines MDM-Systems individuell an die Bedürfnisse ihres Unterrichts anzupassen?

5.3 Wie wird verhindert, dass durch MDM-Einschränkungen der private Gebrauch der Geräte außerhalb der Schule unverhältnismäßig beeinträchtigt wird?

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Konfiguration des MDM-Systems obliegt der jeweiligen Schule in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger. Die Schulen sind dabei angehalten, durch geeignete Konfiguration (z. B. zeitliche Befristung der Profile) sicherzustellen, dass die Geräte außerhalb der Unterrichtszeit vollumfänglich genutzt werden können.

3 <https://www.km.bayern.de/gestalten/digitalisierung/datensicherheit/schulnetz#berechtigungsmatrix>

6.1 Wie werden Schulen unterstützt, die aufgrund begrenzter personeller oder finanzieller Ressourcen Schwierigkeiten bei der Verwaltung eines MDM-Systems haben?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1.1 mit 1.3 verwiesen.

Welche Support- und Unterstützungsmaßnahmen an einer Schule erforderlich sind, hängt von verschiedenen Faktoren ab (z. B. Bedürfnisse der Beteiligten, bestehende schulinterne Strukturen, gewähltes Modell der Geräteverwaltung).

Die Schulaufwandsträger werden seit dem 1. Januar 2025 über einen gesetzlichen Zuschuss bei der technischen Administration, Wartung und Pflege der Schul-IT unterstützt. Der Wartungs-und-Pflege-Zuschuss ist als dynamische Pro-Kopf-Pauschale ausgestaltet. Er umfasst auch die Ausgaben der Schulaufwandsträger, die durch die Administration sowie den technischen Support der Schülergeräte entstehen. Werden die Schülergeräte in ein MDM des Schulaufwandsträgers aufgenommen, kann der Zuschuss auch für die hierfür anfallenden Kosten eingesetzt werden (als Lizenzen für die Verwaltung der schulisch genutzten Endgeräte, z. B. Windows Endpoint Manager, MDM).

6.2 Werden für Schulen Muster-Einwilligungserklärungen für MDM-Systeme bereitgestellt (insofern vorhanden, bitte auch darauf eingehen, wo diese zu finden sind)?

Muster für Informationen und Erklärungen zum Einsatz von MDM-Systemen befinden sich derzeit in Vorbereitung und sollen im Laufe dieses Schuljahrs zur Verfügung gestellt werden. Weitere Hinweise finden sich auf der Schulnetz-Webseite der ALP Dillingen (s. schulnetz.alp.dillingen.de⁴).

6.3 Gibt es eine zentrale Anlaufstelle für Schulen, Eltern und Schüler bei Fragen oder Problemen mit MDM-Systemen (falls ja, bitte auf deren Organisation eingehen)?

Es wird auf die Antwort zu der Frage 6.1 verwiesen.

7.1 Welche Alternativen zur Nutzung eines MDM-Systems werden Eltern und Schülern angeboten, die die Förderung von bis zu 350 Euro erhalten möchten, aber kein MDM einsetzen wollen?

7.2 Wie wird gehandhabt, wenn Eltern die Nutzung eines MDM-Systems ablehnen, aber dennoch ein Gerät anschaffen, das die technischen Mindestkriterien der Schule erfüllt?

8.1 Welche Mitbestimmungsrechte haben Elternbeiräte und Schülervertretungen bei der Entscheidung über die Einführung eines MDM-Systems an einer Schule?

Die Fragen 7.1 bis 8.1 werden gemeinsam beantwortet.

4 <https://schulnetz.alp.dillingen.de/dsdz.php>

Die Schulen können in Abstimmung mit dem Schulaufwandsträger und dem Elternbeirat technische Mindestkriterien festlegen und somit Vorgaben für die förderfähigen Geräte machen, damit diese Geräte gut in die vorhandene Infrastruktur integriert werden können. Auch die Einbindung in ein schulisches MDM-System kann als schulspezifisches technisches Mindestkriterium definiert werden. Die Förderung der Beschaffung eines diesen Kriterien entsprechenden mobilen Endgeräts ist gleichwohl ein Angebot. Ob die Erziehungsberechtigten davon Gebrauch machen, steht ihnen frei. Nehmen Erziehungsberechtigte das Angebot nicht an, stellen die Schulen nach Möglichkeit mobile Endgeräte aus dem Leihgerätepool der Schule zur Verfügung. Die Beschaffung von Leihgeräten wird über die Richtlinie des StMUK zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) vom 31. März 2025 aus Landesmitteln bei einem vorzeitigen Vorhabenbeginn 1. Januar 2025 gefördert.

8.2 Wie können Schüler und Eltern ihre Rechte auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten ausüben, die in einem MDM-System verarbeitet werden?

Sie können ihre Betroffenenrechte gegenüber der verantwortlichen Stelle geltend machen.

8.3 Welche Beschwerdeverfahren gibt es, wenn Schüler und Eltern der Meinung sind, dass ein MDM-System ihre Datenschutzrechte verletzt?

Schülerinnen und Schüler sowie ihre Erziehungsberechtigten sollten, wenn sie sich durch Maßnahmen der Schule in ihren Rechten beeinträchtigt sehen, zunächst im Dialog mit der Schule (Schulleitung, Datenschutzbeauftragte) nach einer Lösung suchen.

Neben den allgemeinen Rechtsbehelfen (z. B. Aufsichtsbeschwerde) können Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte die ihnen nach der Datenschutz-Grundverordnung und sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zustehenden Betroffenenrechte gegenüber der verantwortlichen Schule wahrnehmen oder sich an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde wenden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.